

Sicher, generationen- und gendergerecht: Das BVG¹-Mischmodell

Beat Ringger

Das BVG-Mischmodell ist ein Reformvorschlag für die Weiterentwicklung der zweiten Säule der Altersvorsorge in der Schweiz. Das Modell ist das Ergebnis ausführlicher Diskussionen in der Denknetz-Fachgruppe Politische Ökonomie und mit weiteren Fachleuten. Ein besonderer Dank für lehrreiche Gespräche und ausführliches Feedback gilt der feministischen Ökonomin Mascha Madörin, Eva Zumbrunn von der Stiftung Abendrot und dem Versicherungsmathematiker Jürg Jost. Die Verantwortung für die im Text gemachten Aussagen liegt alleine beim Autor.

Zusammenfassung

Die zweite Säule (BVG-System) befindet sich in erheblicher Schieflage. Laut der neuesten Studie der Swisscanto-Vorsorge AG ist der Medianwert für Renten aus der zweiten Säule (Obligatorium und Überobligatorium zusammen) innerhalb von nur fünf Jahren von 36'880.– CHF (2013) auf 29'600.– CHF (2018) geschrumpft – also um rund 20 Prozent (Swisscanto 2018, 23). Diese Entwicklung ist alarmierend. Nach Einschätzung von René Raths, Verwaltungsrat der Swisscanto-Vorsorge, werden die Renten der zweiten Säule weiter sinken. »Ein Ende ist vorerst nicht absehbar«, sagt er auf Anfrage (*Tages-Anzeiger*, 26. Juli 2018). Sollten wir in den nächsten Jahren mit einer länger anhaltenden Wirtschaftskrise konfrontiert werden, dann würde sich diese Entwicklung noch zusätzlich akzentuieren, weil die Leistungen der zweiten Säule an die Finanzmärkte gekoppelt sind. Zudem verstärkt die zweite Säule soziale Ungleichheiten ebenso wie den Gender-Gap, d. h. die massiv ungleiche Verteilung ökonomischer Ressourcen zulasten der Frauen gegenüber Männern.

Aus diesen Gründen legen wir mit dem vorliegenden Text unter dem Namen BVG-Mischmodell ein neues Reformkonzept vor. Das BVG-Mischmodell kombiniert das Kapitaldeckungsverfahren mit dem Umlageverfahren. Sämtliche Zahlungsströme erfolgen über eine neue, nationale Zahlstelle, der alle Beitragszahlungen und auch alle Erträge aus den Kapitalanlagen zufließen. Diese Zahlstelle erbringt alle Rentenleistungen. Diese sind nun neu gesetzlich garantiert und von ihrer Koppelung mit den Finanzmärkten befreit. Sämtliche heutigen Leistungen werden dabei weitergeführt (Be-

sitzstandwahrung). Der Umwandlungssatz von 6,8 Prozent wird weiterhin gewährleistet. Die Zahlstelle erbringt auch die Leistungen bei Tod und Invalidität. Die Zahlstelle gewährt überdies als wichtiges Sozialziel eine neue Rentenkomponente, die auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften analog der AHV beruht und aus Steuermitteln finanziert wird. Der Deckungsgrad wird nicht mehr pro Versorgungseinrichtung ermittelt, sondern auf Basis der Gesamtheit aller Kapitalien und Leistungsansprüche berechnet. Er kann deutlich unter 100 Prozent sinken, ohne dass deswegen die Leistungen gefährdet wären. Wir rechnen damit, dass mit unserem Modell auf viele Jahre hinaus deutlich bessere Leistungen möglich sind, ohne dass die Beiträge erhöht werden müssen. Denn ein Misch-BVG verbindet individuelles Kapitalsparen (das für die Berechnung der Rentenhöhe weiterhin wirksam bleibt) mit einer gesamtgesellschaftlichen Sicherung der Renten; dadurch müssen erheblich weniger Sicherheiten hinterlegt werden als dies im heutigen Modell der Fall ist.

1. Motivation und Kurzbeschreibung des BVG-Mischmodells

Die Altersvorsorge der Schweiz beruht einerseits auf der AHV, die nach dem sogenannten Umlageverfahren arbeitet: Die AHV-Beiträge von heute werden verwendet, um die Renten von heute zu bezahlen. Die zweite Säule basiert auf dem Kapitaldeckungsprinzip: Für jede Person wird ein individuelles Sparkonto geöfnet, aus dem die künftigen Renten bezahlt werden.² Jede versicherte Person wird dafür einer Vorsorgeeinrichtung zugewiesen, die für die Verwaltung der angesparten Gelder zuständig ist und diese in Finanzprodukten und Immobilien anlegt. Diese zweite Säule gibt heute Anlass zu beträchtlicher Sorge. In den letzten Jahren haben Hunderttausende von Versicherten Bescheid erhalten, dass ihre Renten im Schnitt um 20 Prozent schwinden, weil ihre Pensionskasse den sogenannten Umwandlungssatz deutlich senkt.³ Die Rentenaussichten werden überdies zusätzlich geschmälert, weil das angesparte Kapital zu tieferen Sätzen verzinst wird. Sollte es in nächster Zeit zu einer Wirtschaftskrise kommen, dann drohen happige weitere Senkungen. Denn die sogenannten Vorsorgeeinrichtungen der zweiten Säule (z. B. die Pensionskassen, die Sammelstiftungen und Versicherungen) werden von Gesetzes wegen verpflichtet, sämtliche später auszuzahlenden Renten zu 100 Prozent in den Büchern zu halten und überdies weitere Währungsschwankungs- und technische Reserven von rund 15 Prozent vorzuweisen. Sinkt in einer Krise nun der Wert der Anlagen auf den Finanzmärkten, kann dies zu drastischen Einbrüchen dieses Deckungsgrades führen – was die Einrichtungen in irgendeiner Weise kompensieren müssen. Der Druck, Umwandlungs- und Zinssätze zu senken, würde enorm.

Die zweite Säule beruht auf der Annahme, dass die Renditen der Kapital-

anlagen deutlich höher sind als die Summe der Kosten für die Verwaltung, für das Management der Kapitalanlagen und für die Profite der Versicherungen. Diese Annahme würde in einer länger dauernden Wirtschaftsbaisse jedoch in sich zusammenfallen. In der ersten Hälfte der 1980er Jahre haben die Finanzmärkte zu einem historisch unvergleichlichen Höhenflug angesetzt – also genau in den Jahren, in denen die zweite Säule ins Leben gerufen worden ist. Auf dieser Basis hat die erste Generation der BVG-Versicherten von erheblichen Wertsteigerungen des angesparten Kapitals profitiert. Die Regelverzinsung dieses Kapitals lag viele Jahre bei 4 Prozent, der Umwandlungssatz bei 7,2 Prozent. Doch diese Zeiten sind vorbei. Die nächste BVG-Generation droht zu einer ›Generation Pech‹ zu werden, die für dieselben Beiträge wie die ›Generation Glück‹ zuvor nur noch halb so hohe Renten erhält (Kissling 2017) – eine für die Betroffenen unzumutbare Entwicklung.

Die zweite Säule ist ein überaus komplexes Gebilde. Zum Beispiel wird zwischen dem Obligatorium und dem Überobligatorium unterschieden. Das BV-Gesetz bestimmt, dass derjenige Teil des AHV-pflichtigen Lohnes, der zwischen sieben Achteln und dem dreifachen Betrag der jeweils gültigen maximalen jährlichen AHV-Altersrente liegt (per 1. Januar 2016 zwischen 24'675 CHF und 84'600 CHF) obligatorisch zu versichern ist (2016 sind das also maximal 59'925 CHF, d.h. 84'600 CHF minus 24'675 CHF). Für dieses Obligatorium wird der Umwandlungssatz gesetzlich vorgeschrieben (gegenwärtig 6,8 Prozent), und die Mindestverzinsung des Kapitals wird auf jährlicher Basis vom Bundesrat festgelegt. Die meisten Vorsorgeeinrichtungen versichern nun aber auch noch weitere Lohnanteile unter und über der obligatorischen Bandbreite. Bei der Festlegung der Eckwerte im Überobligatorium sind die Vorsorgeeinrichtungen frei. Sie mischen die beiden Komponenten nun nach eigenem Gutdünken.⁴ Dies hat u. a. zur Folge, dass für die meisten Versicherten ein einziger kombinierter Umwandlungssatz ausgewiesen wird. Dabei wird nicht ausgewiesen, welche Anteile dem Obligatorium und welche dem Überobligatorium zuzurechnen sind. Diese faktischen Umwandlungssätze liegen bei allen umhüllenden Versicherungen unter dem Mindestzinssatz von 6,8 Prozent und sind in den letzten Jahren für einen Grossteil der Bevölkerung deutlich gesenkt worden, teilweise unter 5 Prozent. Zwar wird formal für den obligatorischen Anteil noch der gesetzlich vorgeschriebene Satz von 6,8 Prozent eingehalten; der Satz im überobligatorischen Teil wird nun aber einfach so stark abgesenkt, dass in der Mischrechnung die deutlich tiefen Zahlen resultieren.

Um ein noch stärkeres Absinken der Renten zu verhindern, wird heute ein Teil der Beiträge der aktiven Bevölkerung für die Zahlung der Renten verwendet (jährlich etwas mehr als 3,5 Mrd. CHF im Obligatorium,

insgesamt etwa 7 Mrd. CHF). Faktisch hat sich also in der zweiten Säule eine Umlagekomponente festgesetzt. Das wäre als solches kein Problem, vielmehr sogar ein kluger Lösungsansatz – vorausgesetzt, diese Umlagekomponente würde sachgerecht reguliert. Dafür wäre es nötig, der heute aktiven Generation zuzusichern, dass sie als künftige RentenbezügerInnen dannzumal auch mit einem solchen Umlageanteil werden rechnen dürfen. Eine solche Sicherheit gibt es jedoch nicht, und deshalb wird in den Medien von einer ungerechten Umverteilung zugunsten der RentnerInnen und zulasten der aktiven Generation gesprochen. Das BVG-Mischmodell will dies korrigieren und den Umlageanteil dauerhaft festgeschrieben (mehr dazu weiter unten).

Die zweite Säule hat weitere erhebliche Konstruktionsfehler. Die rigide, individualisierte Anwendung des Kapitaldeckungsprinzips erschwert es, Sozialziele zu verfolgen. Das trifft insbesondere die Frauen, die über weite Zeiträume ihres Lebens Care-Arbeit leisten (Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienmitgliedern, Haushaltführung) und deshalb beruflich kürzer treten (kleine Pensen, erschwerte Karrieren). Ihre BVG-Renten fallen deshalb oft überaus mager aus. Niemand zieht in Zweifel, dass die Sorge um Kinder und pflegebedürftige Erwachsene für den Bestand der Gesellschaft unerlässlich ist. Deshalb ist es auch unabdingbar, dass diese Nichterwerbsarbeit bei der Rentenbildung genauso berücksichtigt wird wie die Erwerbsarbeit. In der AHV hat man hierfür in Form der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eine Lösung gefunden. In der zweiten Säule lässt sich im heutigen System keine entsprechende Komponente realisieren. Das ist auch ein wichtiger Grund dafür, dass die zweite Säule die Einkommensunterschiede im Alter verschärft, statt sie auszugleichen. Während die ärmsten 20 Prozent der RentnerInnen keine oder nur minimalste BVG-Renten erhalten und deshalb auf dem Niveau der AHV-Renten festsitzen, haben die reichsten 20 Prozent insgesamt ein rund 4,5 mal höheres Einkommen als die Ärmsten; bei ihnen ist alleine die BVG-Rente schon deutlich höher als ihre AHV-Rente (dazu kommen insbesondere noch erhebliche Vermögenserträge).

2. Das BVG-Mischmodell

Zum besseren Verständnis des BVG-Mischmodells stelle man sich eine zweite AHV vor. In dieser zweiten AHV werden wie bei der ersten AHV die laufenden Einnahmen verwendet, um die laufenden Leistungen zu finanzieren (Umlagekomponente). Überschüsse werden zur Äufnung der Kapitalbasis verwendet. Als Sicherung und als zweite Ertragsquelle dieser *zweiten AHV* fungiert der bereits bestehende Kapitalstock von rund 500 Mrd. CHF (im Obligatorium). Der Kapitalstock hat zwei Funktionen: Die Erträge der Kapitalanlagen erbringen einen wichtigen Teil der Einnahmen.

Er hat zweitens die Aufgabe eines Stabilitätsfonds, der auf viele Jahrzehnte garantiert, dass Renten und weitere Leistungen problemlos erbracht werden können.

Die folgenden Darstellungen sollen das Reformkonzept veranschaulichen.

Abbildung 1 zeigt das Kapitaldeckungsverfahren. Die Beiträge der Versicherten werden zur Äufnung des Kapitalstocks verwendet. Dieses Kapital wird an den Kapitalmärkten und in Immobilien angelegt, und die Erträge dieser Anlagen (abzüglich der teilweise sehr hohen Anlage- und Verwaltungskosten) fliessen ebenfalls zurück in den Kapitalstock. Die Leistungen werden aus diesem Kapitalstock entnommen. Für jede versicherte Person wird ein (virtuelles) Anlagevermögen geäufnet, dessen Höhe die Rente bestimmt (Anlagevermögen mal Umwandlungssatz ergibt Jahresrente).

Das schweizerische System der 2. Säule überträgt die Durchführung den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen, Sammeleinrichtungen, Versicherungen). Man könnte sich aber auch vorstellen, dass der gesamte Kapitalstock von einer einzigen Einrichtung verwaltet wird (etwa wie der norwegische staatliche Pensionsfonds).

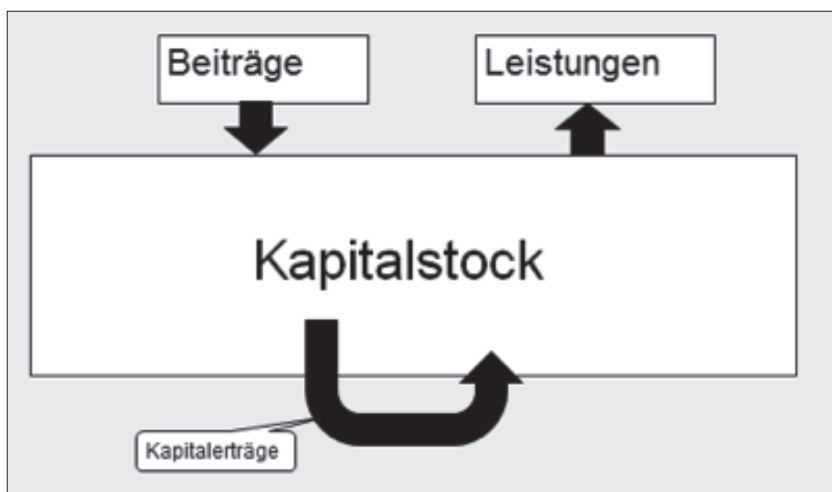


Abbildung 1: Kapitaldeckungsverfahren (2. Säule, BVG)

Abbildung 2 zeigt das Umlageverfahren. Hier werden die Beiträge eines Jahres dazu verwendet, die Leistungen desselben Jahres zu bestreiten. Allerdings kennt auch die AHV (die nach dem Umlageverfahren funktioniert) eine Art kleine Kapitaldeckungskomponente: Der Ausgleichsfonds dient als Reserve, damit die AHV jederzeit in der Lage ist, alle Rentenleistungen zu gewährleisten. Der Fonds enthält heute rund 33 Mrd. CHF und wird ebenfalls angelegt.

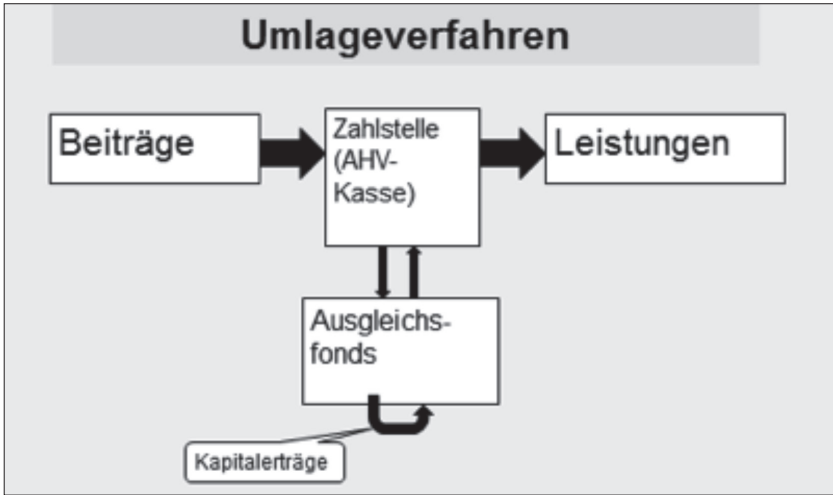


Abbildung 2: Umlageverfahren (AHV)

Abbildung 3 zeigt das BVG-Mischmodell. Hier werden die beiden Verfahren kombiniert. Dafür wird neu eine zentrale Zahlstelle (wie bei der AHV) eingerichtet. Sämtliche Zahlungen laufen über diese Zahlstelle. Der Kapitalstock setzt sich zusammen aus den vielen Kapitalstöcken der heutigen Vorsorgeeinrichtungen, die auch weiterhin für die Verwaltung und Anlage dieser Gelder zuständig sind, und dem neuen, von der Zahlstelle geöffneten eigenen Fonds. In der Darstellung ist nur die Summe aller Fonds dargestellt und als Kapitalstock bezeichnet.

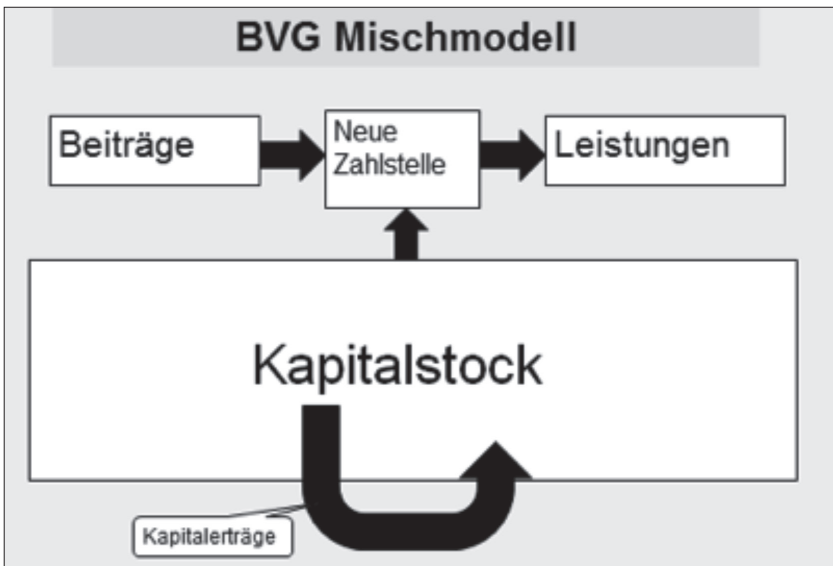


Abbildung 3: Die Kombination von Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren

3. Der Kern des BVG-Mischmodells im Überblick

Im Folgenden erläutern wir unser Modell genauer. Wir nehmen dabei teilweise Bezug auf Bestimmungen, die wir nicht alle im Detail ausführen, um den Text nicht anschwellen zu lassen. Aus dem gleichen Grund führen wir weitere Elemente des Modells im Anhang zu diesem Text aus. Wir entschuldigen uns bei den LeserInnen, die nicht jede der folgenden Aussagen zur Gänze verstehen.

Die Eckwerte des BVG-Mischmodells lauten wie folgt:

1. Die heute bereits faktisch bestehende Umlagekomponente wird regulär ins BVG-System ›einbezogen‹ und konsolidiert. Die laufenden Einnahmen werden also für die laufenden Ausgaben mit beigezogen. Mit dieser Regulierung wird sichergestellt, dass die heute aktiven Beitragszahlenden künftig ebenfalls mit Umlagezahlungen werden rechnen dürfen.
2. Die Renten und weitere Leistungen (Invalidität, Tod) sind gesetzlich gesichert (und nicht mehr vertraglich, wie dies heute der Fall ist). Sie sind also staatlich garantiert und für alle zweifelsfrei und auf Dauer berechenbar.
3. Die heutigen Versicherungslösungen werden überflüssig⁵ und damit entfallen auch die umstrittenen jährlichen Profite von rund 900 Mio. CHF, die die Versicherungen einbehalten. Diese Gelder kommen neu den Versicherten zugute.
4. Der Umwandlungssatz wird bei 6,8 Prozent belassen.
5. Die Renten der einzelnen Personen werden (wie heute für fast alle Versicherten) auf der Basis der einbezahlten Beiträge ermittelt (Beitragsprimat). Bestehende Renten sind garantiert.
6. Sämtliche Zahlungen laufen über eine neu einzurichtende nationale Zahlstelle. Die Zahlstelle erhält die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und ebenso die Erträge aus den Kapitaleinlagen, die die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen erzielen. Umgekehrt richtet die Zahlstelle auch sämtliche Leistungen an die Versicherten aus (Altersrenten, Tod und Invalidität).
7. Die Aufgabe der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen und Sammelstiftungen) beschränkt sich im Obligatorium künftig auf die Verwaltung der bereits angehäuften Vermögen. Erzielt die Zahlstelle (Beiträge und Finanzerträge) Überschüsse, gelangen diese in einen zentralen Sicherungsfonds, der von der Zahlstelle verwaltet wird. Pensionskassen, die allenfalls in Schwierigkeiten geraten, können ihr gesamtes ›Geschäft‹ im Obligatorium der Zahlstelle übertragen. Sie beschränken sich danach auf überobligatorische Angebote.

8. Zum Zeitpunkt der Pensionierung überweisen die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen das durch sie verwaltete individuelle Kapital der versicherten Person an die Zahlstelle.
9. Der Verteilschlüssel der Beiträge wird auf 40 Prozent für die LohnbezügerInnen und 60 Prozent für die ArbeitgeberInnen festgelegt. Das entspricht der heutigen Usanz.
10. Der Deckungsgrad wird neu zu einer einzigen Gesamtgrösse. Die Gesamtsumme aller Kapitalien wird der Summe gegenübergestellt, mit der alle zu erwartenden Leistungen der Versicherten gedeckt werden können. Dieser Deckungsgrad darf von heute 100 Prozent auf bis zu 20 Prozent absinken.⁶
11. Nähert sich der Deckungsgrad jedoch der Schwelle von 40 Prozent, dann müssen die Einnahmen (z. B. in Form von Beiträgen oder aus allgemeinen Mitteln des Bundes) schrittweise angepasst werden. Ziel ist dabei, die Schwelle von 20 Prozent auf keinen Fall zu unterschreiten.
12. Neu richtet die Zahlstelle eine Rentenkomponente aus, die auf Erziehungs- respektive Betreuungsgutschriften analog zur AHV beruht. Damit wird ein zentrales Sozialziel verwirklicht. Diese neue Komponente anerkennt die gleichwertige Bedeutung der privat erbrachten Sorgearbeit gegenüber der Erwerbsarbeit. Sie ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Gleichstellung von Frau und Mann. Diese Renten-Komponente wird aus Steuererträgen des Bundes finanziert (siehe Anhang ›Erziehungs- und Betreuungsgutschriften‹).
13. Obligatorium und Überobligatorium werden strikt getrennt. Der Anteil der Kapitalerträge, die einzelne Vorsorgeeinrichtungen der Zahlstelle überweisen müssen, ist proportional zum Kapitalanteil, der dem Obligatorium zugerechnet werden muss.
14. Der Koordinationsabzug wird abgeschafft. Die Arbeitgeberbeiträge sind in jedem Fall auch für Lohnanteile bis zur Koordinationsgrenze geschuldet. Die Arbeitnehmenden können wählen, ob sie ihre Beiträge ebenfalls entrichten wollen oder ob sie darauf verzichten (und damit einen reduzierten Sparprozess in Kauf nehmen, der zu tieferen Renten führt). Einkommen aus mehreren Teilzeitstellen werden dabei zusammengerechnet. Eine arbeitnehmerseitige Beitragsbefreiung bis zur Koordinationsgrenze wäre also bei mehreren Teilzeitstellen nur einmal möglich.
15. Rund 90 Prozent aller Versicherten sind heute sogenannt ‹umhüllend› versichert. Im Bereich oberhalb des maximal obligatorisch versicherten Einkommens behalten die heutigen Vorsorgeeinrichtungen ihre Aufgaben, während die zusätzliche Versicherung der Anteile unterhalb des Koordinationsabzugs entfällt.

4. Finanzielle Aspekte der vorgeschlagenen Reform

Das Bundesamt für Statistik hat kürzlich in einer Broschüre (BFS 2018) die in der untenstehenden Tabelle 1 verwendeten Angaben veröffentlicht.⁷ Diese Angaben vermitteln eine Vorstellung davon, in welchen finanziellen Grössenordnungen wir uns bewegen. Sie erlauben eine erste, grobe Schätzung der Auswirkungen eines Wechsels auf das BVG-Mischmodell.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten (Lohnabhängige und Arbeitgeber) beliefen sich 2016 auf 44'816 Mrd. CHF (18'419 Mrd. plus 26'397 Mrd.). Das Nettoergebnis aus den Kapitalanlagen betrug 31'404 Mrd. CHF. Zusammen mit weiteren Einnahmen und den Einlagezahlungen ergab sich ein Einnahmetotal von 85'195 Mrd. CHF. Diesen Einnahmen stehen Leistungszahlungen (Renten und Austrittszahlungen) von 35'510 Mrd. CHF gegenüber. Der Überschuss von 49'685 Mrd. CHF fliesst zu einem guten Teil in den Aufbau des Kapitalstocks und die Äufnung von Währungsreserven. Die Vermögenserträge spielen in dieser Rechnung eine gewichtige Rolle. »Naturgemäss« sind sie beträchtlichen Schwankungen unterworfen – je nach den Entwicklungen auf den Kapitalmärkten.

Die offiziellen Statistiken differenzieren nicht zwischen dem Obligatorium und dem Überobligatorium. Im Hinblick auf die politische Steuerung der Altersvorsorge kommt hier ein gravierendes demokratiepolitisches Problem zum Ausdruck: Die realen Zahlen der zweiten Säule sind schwierig zu verstehen und zu interpretieren. In diesem Fall war eine Nachfrage beim Bundesamt für Statistik erforderlich. Laut den telefonischen Erläuterungen des BFS betrug das diesbezügliche Verhältnis im Jahr 2016 54,7 Prozent (Obligatorium) zu 45,3 Prozent (Überobligatorium).⁸

Aus den Zahlen des BFS lässt sich ein jährlicher Saldo errechnen. Dieser Saldo gibt eine Vorstellung davon, welche finanziellen Spielräume für einen Systemwechsel bestehen. Da sich die in diesem Text vorgeschlagene BVG-Reform nur auf das Obligatorium bezieht, nehmen wir als Bezugsgrösse 54,7 Prozent des Gesamtsaldos (in der Tabelle kursiv hervorgehoben). Solange dieser Saldo positiv ist, reichen die laufenden Einnahmen aus, um die Leistungen zu decken, und der Kapitalstock kann weiterhin ausgebaut werden. Möglicherweise sinkt dabei der Deckungsgrad. Dies hängt von den Kapitalerträgen ab.

Sobald das BVG gemäss unserem Modellvorschlag als gesamtgesellschaftliche Einrichtung mit gesetzlich geschützten Rentenzahlungen konzipiert wird, entfällt der Druck auf eine Volldeckung der heute noch individuell konzipierten Kapitalien. Faktisch ist es heute überdies so, dass diese Deckung zusätzlich durch Währungsschwankungs- und technische Reserven auf 115 Prozent bis 120 Prozent gesetzt wird. Wird nun der erforderliche Deckungsgrad nur noch über die Gesamtsummen im System ermittelt und wird eine Absenkung des Deckungsgrades auf bis zu 40 Pro-

zent zugelassen, entstehen enorme Spielräume. Dank diesen Spielräumen können erstens die Renten auf einem Niveau belassen werden, das einem Grossteil der Versicherten ein anständiges Leben im Rentenalter sichert. Und zweitens kann damit die demografische Klippe gemeistert werden, die in den 2040er Jahren ihren Höhepunkt erreicht haben wird, bevor anschliessend die Zusatzlast durch die geburtenstarken Jahrgänge wieder zu sinken beginnt.

Die im heutigen System ›ungedeckten Kosten‹ für die Beibehaltung des Umwandlungssatzes bei 6,8 Prozent werden gegenwärtig auf jährlich drei bis vier Mrd. CHF geschätzt.⁹ Ungedeckt heisst hier: Gelder, die für die Äufnung des Kapitalstocks zugunsten künftiger Rentnergenerationen vorgesehen sind, werden für laufende Renten verwendet, weil die angesparten Kapitalien der RentenbezügerInnen die Rentenzahlungen nicht mehr vollständig decken. Setzt man diesen Betrag nun ins Verhältnis zum oben erläuterten Saldo, dann werden die Grössenverhältnisse ersichtlich. In ›normalen‹ Jahren – d. h. in Jahren mit Wirtschaftswachstum und entsprechenden Erträgen auf den Finanzmärkten – bewegen sich diese ›ungedeckten Kosten‹ im Bereich von 10 bis 15 Prozent des Saldos. Dies bedeutet, dass die neue Zahlstelle in normalen Jahren einen beträchtlichen eigenen Kapitalstock aufbauen kann. Der bestehende, von den heutigen Vorsorgeeinrichtungen verwaltete Kapitalstock bleibt erhalten. Einzig für den Fall einer tiefen Wirtschaftskrise unmittelbar nach Einführung des BVG-Mischmodells könnte eine vorübergehende Inanspruchnahme eines Teils dieses bisherigen Kapitalstocks nötig werden, weil die Zentralstelle zu diesem Zeitpunkt über eine noch zu geringe eigene Kapitalreserve verfügen würde.

Um die Entwicklung im Verlaufe der nächsten 25 Jahre besser abschätzen zu können, müssten entsprechende Modellrechnungen gemacht werden. Daraus würde sich ermitteln lassen, ob und wann es im neuen BVG-Mischmodell zu Beitragsanpassungen kommen würde. Diese sind ja vorgesehen, sobald der Gesamtdeckungsgrad unter 40 Prozent absinkt. Damit der Deckungsgrad auf diesen tiefen Wert abfällt, müsste der Saldo allerdings über etliche Jahre hinweg negativ werden. Wir erachten dieses Szenario als eher unwahrscheinlich. Prima vista kann man also davon ausgehen, dass die finanzielle Basis für die Einführung des BVG-Mischmodells als sehr solide bezeichnet werden darf. Allerdings hängt einiges von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab. Es macht aber in jedem Fall Sinn, die entsprechenden Unsicherheiten gesamtgesellschaftlich abzufedern, wie dies unser Modell vorsieht.

Tabelle 1
Einige Angaben zur BVG-Rechnung

Jahr	2012	2014	2016
Einnahmen			
Reglementarische Beiträge aktive Versicherte	16 536	17 477	18 419
Reglementarische Beiträge Arbeitgeber	23 015	25 062	26 397
Einmaleinlagen und Einkaufssummen Versicherte und Arbeitgeber	5 548	7 985	7 569
Weitere Einnahmen (Sanierungen, Saldo Arbeitgeberbeitragsreserve)	2 087	2 310	719
Total Beiträge und Einlagen	48 399	53 581	53 791
Nettoergebnis aus Vermögensanlagen	45 768	51 391	31 404
Total Einnahmen aus Beiträgen, Zahlungen und Vermögensanlagen	94 167	104 972	85 195
Leistungen (per Abschlussdatum)			
Altersrenten	19 409	20 734	21 940
Invalidenrenten	2 155	2 047	1 982
Ehegattenrenten	3 482	3 599	3 719
Sonstige Renten (Kinder, Waisen, Sonstige)	311	306	297
Total Renten	25 357	26 686	27 938
Reglementarische Kapitalleistungen (bei Pensionierung, Tod oder Invalidität)	6 573	6 855	7 572
Total Leistungen	31 930	33 541	35 510
Leistungen in Prozent der Einnahmen (x)	33.9%	32.0%	41.7%
Saldo (x) *			
Saldo brutto (d. h. vor Abzug der allg. Kosten), Obligatorium & Überobligatorium zusammen			
Der Brutto-Ertrag wird verwendet für die Äufnung des Kapitalstocks, für Verwaltungs- kosten (ca 1 Mrd. CHF), für Wertschwan- kungsreserven und technische Reserven	62 237	71 431	49 685
Saldo nur Obligatorium (x) (54.7% des Gesamtsaldos) – für unsere Modellüberle- gungen massgebend	34 044	39 073	27 178
Kapitalstock			
Kapitalstock (Vermögensanlagen)	671 284	775 324	822 408

Quelle BFS (2018), alle Angaben in Mio. CHF, (x) eigene Berechnung

* Ein solcher Saldo wird im heutigen Modell nicht ausgewiesen und wurde von uns errechnet.
Seine Grössenordnung vermittelt eine Vorstellung des Spielraumes für verbesserte Leistungen.

Für die neuen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die in unserem Modell analog zur AHV auch im BVG realisiert werden sollen, sehen wir eine Finanzierung durch den Bund vor. Damit wird die Rentenbildung von Leistungen gesichert, die in keinem Zusammenhang stehen mit individuellem Erwerbseinkommen, für die Reproduktion der gesamten Gesellschaft aber unerlässlich sind. Entsprechend soll dieser Rententeil aus allgemeinen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Wir schätzen, dass der Bund für diese Rentenanteile jährlich einen Betrag von rund 6,7 Mrd. CHF aufbringen muss. Das entspricht genau einem Prozent des Schweizer Bruttoinlandprodukts (BIP). Dieser wichtige Schritt in Richtung mehr Gendergerechtigkeit muss uns diesen Betrag wert sein.

5. Diskussion des Modells

Disruptiver Paradigmenwechsel

Das BVG-Mischmodell entspricht einem Paradigmenwechsel weg von der individuellen und hin zu einer gesamtgesellschaftlichen Sicherung der Renten auch im Kapitaldeckungsverfahren. Die Renten und Versicherungsleistungen (Invalidität, Tod) sind neu gesetzlich gewährleistet und damit für alle in voraussehbarer Höhe garantiert. Das BVG wird damit zu einer vom gesellschaftlichen Kollektiv getragenen Einrichtung. Zwar werden die Renten nach wie vor in gleicher Art wie bisher auf Basis der einbezahlten Beiträge errechnet. Die Sicherung dieser Renten wird jedoch nicht mehr den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen aufgebürdet. Dies erlaubt eine weitaus entspanntere Handhabung des Deckungsgrades. Ein Teil der Gelder, die heute im Kapitalstock angelegt werden müssen, können bei Bedarf für Leistungszahlungen verwendet werden, ohne dass dadurch unregelmäßige Umverteilungseffekte entstehen. Die Renten können auf erforderlichem Niveau gesichert und die Generationensolidarität kann gewährleistet werden. Dank der Umlagekomponente können auch weitere Mittel zum Einsatz kommen, namentlich Mittel aus dem allgemeinen Bundeshaushalt für die Gewährleistung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Verminderung des Gender-Gap

Nach wie vor bestehen erhebliche ökonomische Ungerechtigkeiten zwischen den Geschlechtern. Nach wie vor übernehmen die Frauen den Löwenanteil an unbezahlter Care-Arbeit. Dies hat nicht nur zur Folge, dass ihre Erwerbseinkommen sinken und ihre beruflichen Karrieren beeinträchtigt werden. Es hat auch zur Konsequenz, dass die Rentenansprüche massiv tiefer ausfallen. Das hat entscheidend mit der zweiten Säule zu tun, die keine Erziehungs- und Betreuungsgutschriften kennt. Unser Reformvorschlag korrigiert diese Ungerechtigkeit und setzt dafür aus allgemeinen Staatsmitteln einen Betrag von rund 6,7 Mrd. CHF pro Jahr ein.

Generationensolidarität

Im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Problemen der zweiten Säule ist viel die Rede von einer strapazierten Generationensolidarität. Die heutigen Erwerbstätigen, so heisst es, würden einen Teil der Renten der heute Pensionierten finanzieren. Dieses Problem lässt sich allerdings einfach lösen: Den heute Erwerbstätigen muss garantiert werden, dass auch sie in ihrem Rentenalter von solchen Transferzahlungen von der aktiven zur pensionierten Generation werden profitieren können. Gerade im Sinne der Generationensolidarität ist es entscheidend, diese Sicherung einzubauen. Denn auf eine ›Generation Glück‹, die von hohen Kapitalerträgen auf den Finanzmärkten hat profitieren können, könnte eine ›Generation Pech‹ folgen, die von weitaus tieferen Kapitalerträgen betroffen sein wird. Die Folge wäre, dass mit denselben Beiträgen nur noch deutlich kleinere Renten zu erzielen sind. Gemäss Hans Kissling, dem ehemaligen Chef des Statistischen Amtes des Kantons Zürich, würden diese um bis zu 50 Prozent geringer ausfallen (Kissling 2017). Wem Generationengerechtigkeit ein echtes Anliegen ist, der muss auf diese Entwicklung Antworten finden, statt die heutige bescheidene Umlagewirkung der zweiten Säule unter Beschuss zu nehmen. Das BVG-Mischmodell ist ein Vorschlag, der eine solche Antwort entwickelt.

Transparenz und Entwicklungspotential

Das BVG-Mischmodell ist weitaus transparenter als der heutige Dschungel aus autonomen und teilautonomen Pensionskassen und Sammeleinrichtungen respektive Versicherungslösungen, die alle über erhebliche Gestaltungsfreiheiten verfügen. Doch nicht nur die Transparenz, sondern vor allem auch die Steuerbarkeit des Systems muss wesentlich verbessert werden. Die Einrichtung einer zentralen Zahlstelle wird es erlauben, das Gesamtsystem wesentlich einfacher zu lenken und auch weiterzuentwickeln. Künftige Änderungen (z. B. eine Ausweitung des Obligatoriums, eine allfällige Einführung einer Minimalrente, bis hin zu einer Zusammenführung von AHV und BVG-Obligatorium) sind erst nach dem von uns vorgeschlagenen Umbau realisierbar.

Demografische Entwicklung

Eine der zentralen Begründungen dafür, dass die zweite Säule in eine zunehmende Krise gerät, ist die längere Lebensdauer der RentnerInnen, was den Gesamtbetrag der ausbezahlten Rentengelder erhöhe und einen gestiegenen Bedarf an angespartem Kapital erforderlich mache. Nur wenn die mittlere Lebenserwartung nochmals (wie in den letzten 30 Jahren) erheblich ansteigen sollte (z. B. auf 90 oder mehr Jahre), dürfte dies zu einer Herausforderung werden und Anpassungen erforderlich machen. Eine sol-

che Entwicklung ist jedoch nicht gesichert. Von verschiedener Seite wird bezweifelt, dass die Lebenserwartung noch wesentlich ansteigt. Jedenfalls sollte man Probleme nicht lösen, bevor es überhaupt sicher ist, dass sie existieren.

Unbestritten hingegen ist, dass bis in die 2040er Jahre der Anteil der RentnerInnen an der Bevölkerung zunehmen wird. Danach sollte sich die Situation wieder normalisieren, d. h. der Anteil der RentnerInnen wieder abnehmen. Es scheint uns klug zu sein, den Deckungsgrad zu flexibilisieren, um die Klippe der geburtenstarken Jahrgänge zu meistern. Dafür muss ein System gefunden werden, das auch bei einem tieferen Deckungsgrad einwandfrei funktioniert. Das BVG-Mischmodell ist ein solches System.

Inflation und Wirtschaftskrisen

Bei einer allfälligen stark anziehenden Inflation ist massgebend, ob die Kaufkraft-Inflation und die Inflation der Vermögenswerte parallel verlaufen oder auseinanderklaffen. Verlaufen diese beiden Inflationen parallel, dann bleiben die realen Verhältnisse erhalten: Beiträge, Renten und Vermögenserträge steigen nominell in vergleichbarem Mass, und damit entsteht auch kein Anpassungsbedarf.

Sollten hingegen die Vermögen stärker entwertet werden als die Einkommen und sollte dies über längere Zeiträume der Fall sein, dann würde das heutige BGV-System aus den Fugen geraten. Gerade auch für solch gefährliche Entwicklungen bietet das BVG-Mischsystem ein weitaus grösseres und flexibleres Instrumentarium, um Krisen aufzufangen und auch um allenfalls neue Mittel einzubringen – zum Beispiel solche, die von den Zentralbanken bereitgestellt würden. Diese Zentralbanken haben nach der Lehman-Pleite vom September 2008 insgesamt Tausende von Mrd. von Franken, Dollars oder Euros aufgebracht, um die Finanzwelt vor dem Kollaps zu bewahren. Ein Bruchteil dieser Gelder dürfte reichen, um auch in tiefen und langen Wirtschaftskrisen die Renten zu sichern. In einem BVG-Mischmodell ist es möglich, solche zusätzlichen Mittel auf kontrollierte und wirkungssichere Art einzuspeisen.

Bereit sein für die nächste Krise

Ein wichtiges Ziel des Modells besteht darin zu zeigen, dass zur Sicherung der Renten bei einem klugen Modellwechsel ein Deckungsgrad von weit unter 100 Prozent völlig ausreichend ist, sofern die Renten gesetzlich gesichert werden. Wir werden aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit mit neuen Wirtschafts- und Finanzkrisen konfrontiert, in denen die Vermögenserträge einbrechen und der Kapitalstock zumindest vorübergehend an Wert verliert. Im heutigen Regime wird dies unmittelbar zu Anpassungsmassnahmen wie dem Senken des Umwandlungssatzes und einer Erhö-

hung der Beiträge führen. In Extremfall ist sogar eine Senkung bestehender Renten möglich. Zu einem solchen Zeitpunkt könnte das BVG-Mischmodell einen attraktiven Ausweg weisen, auf dem die Renten gesichert werden können.

Fussnoten

1 BVG ist die Abkürzung für Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

2 Dabei wird allerdings die Illusion einer falschen Sicherheit geschaffen. Denn ein solches System funktioniert nur dann, wenn die angesparten Gelder für wirtschaftliche Aktivitäten verwendet werden können und entsprechende Erträge abwerfen. In Zeiten, in denen dies in Frage gestellt wird, droht diesen angesparten Vermögen eine erhebliche Entwertung. Insofern ist auch das Kapitaldeckungsverfahren nicht weit von einem Umlageverfahren entfernt, weil auch hier die wirtschaftlich aktive Generation sicherstellen muss, dass die Vermögenswerte erhalten bleiben.

3 Der Umwandlungssatz ist massgebend für die Höhe der Rente. Er besagt, welcher Prozentsatz des individuell angesparten Kapitals pro Jahr als Rente zur Auszahlung gelangt. Beispiel: Bei einem Kapital von 300'000.- CHF und einem Umwandlungssatz von 6 Prozent beträgt die Jahresrente 18'000.- CHF. Die Mindestverzinsung wiederum legt fest, zu welchem minimalen Satz die Vorsorgeeinrichtungen das angesparte Kapital verzinsen müssen. Beispiel: Ein Kapital von 300'000.- muss bei einem Zinssatz von 2,75% im nächsten Jahr um diesen Satz erhöht und von den Vorsorgeeinrichtungen also mit 308'250.- in die Bücher genommen werden.

4 Das Verhältnis von Obligatorium zu Überobligatorium lag 2016 bei 0,547 zu 0,453, das heisst, dass ca. 55 Prozent aller Gelder in der zweiten Säule von den Vorsorgeeinrichtungen nach den Regeln des Obligatoriums, ca. 45 Prozent nach freiem Ermessen verwaltet werden.

5 Die Versicherungslösung gewährleistet eine garantierte Rente, unabhängig von den Kapitalerträgen. Sie wird von mittlerweile noch fünf grossen Versicherungen angeboten. Die ausgewiesenen Profite der Versicherungen betragen dabei jeweils pro Jahr rund 900 Mio. CHF – Gelder, die gescheitert für die Renten aufgewendet werden.

6 Die hier vorgeschlagenen Grenzwerte können und müssen bei einer allfälligen Realisierung des Modells politisch ausgehandelt werden. Sie sind mit der Frage verknüpft, welches Gewicht die Kapitalerträge bei der Finanzierung der Renten haben sollen, welches Risiko bei der Exponierung der Kapitalien auf den Finanzmärkten besteht und welche Kosten für die Kapitalanlage in Kauf genommen werden sollen.

7 Es dauert jeweils rund 15 Monate, bis die Zahlen eines Jahres vorliegen; gegenwärtig sind die Angaben bis ins Jahr 2016 verfügbar.

8 Das Verhältnis lässt sich nur für die beruflich noch aktiven Versicherten errechnen. Dabei muss zudem darauf geachtet werden, dass die Zahlen der Versicherungen einbezogen werden, die in den meisten Tabellen nicht auftauchen. Dieses Beispiel zeigt, wie wenig transparent die zweite Säule ist.

9 Siehe z. B.: Comparis-Site, Eintrag vom 14.3.2017, gelesen am 18.4.2018 (<https://www.comparis.ch/saeule-3a/vorsorge/tipps/rentenverlust-berechnen>).

10 Es gibt in der Schweiz gut 200'000 alleinerziehende Haushalte; das heisst jede sechste Familie ist alleinerziehend (16,6 Prozent) (<https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-aktionen/alleinerziehende-vor-armut-schuetzen/zur-situation-alleinerziehender>).

html, gelesen am 13.8.2018). Auch von diesen Haushalten ist ein Teil der Gutschriften noch gesplittet, sofern der andere Elternteil sich an der Kinderbetreuung beteiligt. Wenn von 1'665'165 Personen geschätzte 165'000 volle Gutschriften bekommen, verbleiben 1'500'000, deren Gutschriften gesplittet werden – was 750'000 vollen Gutschriften entspricht. 750'000 und 165'000 machen demnach zusammen 915'000 volle Gutschriften.

Literatur

BFS (2018): Die berufliche Vorsorge in der Schweiz. Kennzahlen der Pensionskassenstatistik 2012–2016, Neuchâtel

Denknetz Fachgruppe Politische Ökonomie (2009). Sicherung der Altersvorsorge: Modellvorschlag für eine Totalrevision, Denknetz-Jahrbuch 2009

Kissling, Hans (2017). Es droht eine Altersarmut. In: Tages-Anzeiger, 5.10.2017

Sommer, Marie-Claude, Bundesamt für Sozialversicherungen (2017): Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge, Bern

Streckeisen, Peter (2009): Das Drei Säulen Modell in der Krise. In: Denknetz-Jahrbuch 2009

Swisscanto Vorsorge AG (2018): Schweizer Pensionskassenstudie 2018. https://www.swisscanto.com/media/pub/1_vorsorgen/pub-107-pks-2018-ergebnisse-deu.pdf (gelesen am 3.8.2018)

Anhang

1. Weitere Detailbestimmungen des BVG-Mischmodells

Die folgenden Detailbestimmungen ergänzen die Ausführungen des Abschnitts 3.

Kapitalbezug

Der Kapitalbezug soll nach den heutigen Vorgaben weiterhin möglich sein. Die Vorsorgeeinrichtungen bringen dabei aus ihrem Kapitalstock denjenigen Anteil auf, der schon vor der Reform geäufnet worden ist. Beispiel: Eine Person wird zum Zeitpunkt der Reform pensioniert. Folglich wird das Kapital zu 100 Prozent von ihrer angestammten Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt. Geht sie jedoch 20 Jahre nach der Reform in Rente, dann bezahlt die angestammte Einrichtung denjenigen Teil, der auf den zuvor geleisteten Beiträgen und ihrer Verzinsung basiert. Die Zinssätze werden wie heute vom Bundesrat festgelegt.

Beziehung Versicherte–Pensionskasse

Versicherte, die neu ins Erwerbsleben eintreten, werden für eine überobligatorische Versicherung weiterhin einer Vorsorgeeinrichtung zugewiesen. Die obligatorische Komponente wird hingegen ausschliesslich durch die Zahlstelle abgewickelt.

Einkauf

Versicherte können sich weiterhin einkaufen: Fürs Obligatorium bei der

Zahlstelle, für den überobligatorischen Bereich bei einer Vorsorgeeinrichtung.

Versicherungskomponente Tod und Invalidität

Diese Versicherungskomponente wird im obligatorischen Bereich vollständig durch die Zahlstelle übernommen, die auch für die Berechnung und das Inkasso der entsprechenden Beiträge zuständig ist. Die Zahlstelle soll überdies Lösungen anbieten, die vom Einkommen der Versicherten abgekoppelt sind: Die Leistungen bei Invalidität sollen also – gegen einen entsprechenden Prämienaufschlag – auch höher sein können, als dies das Einkommen ›rechtfertigen‹ würde.

Auffangvorrichtung:

Die Auffangvorrichtung bleibt für den überobligatorischen Bereich weiterhin bestehen. Sie wird von der Zahlstelle verwaltet.

Steuerung und Organisation der Zahlstelle

Die Zahlstelle wird analog zur SUVA tripartit geführt.

Einheitliche Kapitalerträge im obligatorischen und überobligatorischen Bereich

Die Erträge aus den Anlagen einer Vorsorgeeinrichtung werden jährlich zu einem einzigen Zinssatz verbucht. Sie werden proportional zu den entsprechenden Einlagen auf das obligatorische und überobligatorische Kapital verteilt. Anreize einer Quersubventionierung des Überobligatoriums durch das risikolose Obligatorium können damit minimiert werden.

Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen

Die externe Aufsicht über die Pensionskassen muss dennoch verstärkt werden, eben gerade weil die Kassen im obligatorischen Bereich keine Zahlungsverpflichtungen mehr haben und damit kein Risiko mehr tragen. Das könnte Anreize schaffen, den risikobehafteten überobligatorischen Bereich zulasten des Obligatoriums aufzubessern. Die Schweigepflicht der Mitglieder paritätischer Gremien muss aufgehoben werden. Bei Verfehlungen müssen wirksame Sanktionsmöglichkeiten greifen.

Versicherungsmodell

Die Angebote der Versicherungen werden überflüssig. Die Versicherungen müssen ihre zur Sicherung obligatorischer Leistungen erworbenen Assets der Zahlstelle abtreten.

Regulierung der überobligatorischen Rentenversicherungen

Überobligatorische Versicherungen müssen weiterhin (allenfalls auch verstärkt) reguliert werden, um Versicherte vor Übervorteilung und Betrug zu schützen. Bei den überobligatorischen Rentenversicherungen werden

neu die Umwandlungssätze separat ausgewiesen; sie dürften dabei zwar deutlich unter 6,8% zu liegen kommen, gleichzeitig aber faktisch höher liegen als heute, weil keine Quersubventionen zugunsten des Obligatoriums mehr erfolgen.

2. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften im BVG-Mischmodell

Die von uns vorgeschlagenen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften orientieren sich am Modell der AHV. Pro Jahr, in dem ein oder mehrere Kinder im Alter von eins bis 16 betreut werden, wird in der AHV der betreuenden Person ein fiktives Einkommen in der dreifachen Höhe der jährlichen AHV-Minimalrente angerechnet (im Jahr 2017 waren das 42'300.– CHF). Dasselbe gilt bei der Betreuung von pflegebedürftigen Verwandten, die Hilflosenentschädigung erhalten. Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird die Gesamtsumme aller Gutschriften zum Erwerbseinkommen dazugerechnet, und die Rente wird auf Basis beider kumulierter Einkommen ermittelt. Die jährliche Maximalrente kann dabei allerdings nicht überschritten werden.

Im BVG-Mischmodell würde nun ebenfalls ein gleich hohes fiktives Einkommen ermittelt. Auf diesem Einkommen wird anschliessend auf Basis des durchschnittlichen Beitragsatzes von 12,5 Prozent (BVG-Alterskapitalanteil) ein fiktives Kapital errechnet (gegenwärtig 12,5 Prozent von 42'300.–, also 5287.50 CHF). Dieses fiktive Kapital wird anschliessend in gleicher Weise verzinst wie die Kapitalien, die auf Erwerbseinkommen beruhen. Erwerbseinkommen und Gutschriften zusammengenommen dürfen in jedem Jahr das maximal versicherte BVG-Einkommen (gegenwärtig 84'600.–) nicht überschreiten. Während der Erwerbsphase finden keine Geldflüsse statt; der Rentenanteil, der auf Gutschriften beruht, wird zum Zeitpunkt der Pensionierung errechnet. Er wird durch den Bund finanziert.

Da in unserem Modell der Koordinationsabzug abgeschafft würde, würde auch kein entsprechender Abzug von dem fiktiven Einkommen vorgenommen. Die angerechneten 42'300.– würden somit vom ersten Franken an rentenbildend wirken. Eine Person, die während 20 Jahren Gutschriften geltend machen kann (z. B. für die Betreuung von zwei Kindern, die im Abstand von vier Jahren geboren werden) und deren Gesamteinkommen (Gutschriften und Erwerbseinkommen) das BVG-Maximum in keinem Jahr überschreitet, würde dank der Gutschriften ein fiktives Einkommen von 846'000.– erzielen. Daraus entstünde ein Anfangskapital von 105'750. Dieses Kapital würde dank der fiktiven Verzinsung auf schätzungsweise 150'000.– CHF anwachsen. Mit dem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent käme diese Person schliesslich auf einen jährlichen Rentenzuwachs von 10'200.– (6,8 Prozent von 150'000.–).

Die Gesamtkosten, die dem Bund dadurch entstehen, können nur grob geschätzt werden. Der Grund liegt in der Begrenzung auf das maximal versicherte Einkommen. Denn es liesse sich nur mit hohem Aufwand ermitteln, wie hoch die Anteile an Gutschriften sind, die wegen einer Überschreitung dieses Maximums wegfallen (was übrigens auch für die AHV gilt, für die aus dem gleichen Grund keine gesicherten Gesamtkosten für gutschriftenbasierte Rentenanteile ausgewiesen werden).

Diese Schätzung haben wir wie folgt vorgenommen. Der Anteil der RentnerInnen, denen AHV-Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften angerechnet worden sind, belief sich im Jahr 2015 auf 1'665'165 Personen (das sind rund 74 Prozent aller RentnerInnen; BFS 2018). Dies entspräche auch der Zahl der im BVG-Mischmodell von Gutschriften begünstigten RentnerInnen, da natürlich alleine schon die Gewährung von Gutschriften zu BVG-Renten berechtigen würde. Da die Gutschriften auf die Eltern gesplittet werden, dürfte sich die Zahl der vollen Gutschriften – unter Berücksichtigung der alleinerziehenden Personen – auf ca 915'000 belaufen. Nehmen wir weiter an, dass diese Gutschriften im Schnitt während 20 Jahren gewährt werden (durchschnittlich zwei Kinder im Altersabstand von vier Jahren). Dann ergibt dies eine Summe von 20 Jahren mal 42'300 CHF Gutschrift mal 915'000, also 774,1 Mrd. CHF. Daraus ergäbe sich bei einem Beitragssatz von 12,5 Prozent ein Kapital von 96,8 Mrd. CHF, das bei entsprechender Verzinsung auf rund 140 Mrd. CHF anwachsen dürfte. Bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent entstünden so Rentenansprüche von jährlich 9,52 Mrd. CHF. Fallen davon 30 Prozent weg wegen Überschreitung des maximal versicherten Einkommens, so ergibt sich eine Summe von rund 6,7 Mrd. CHF – also genau einem Prozent des Schweizer BIP. So viel muss uns ein wichtiger Schritt in Richtung Gendergerechtigkeit wert sein.

Diese Summe sinkt übrigens in dem Masse, wie in der Schweiz flächendeckend gute und günstige Kinderbetreuungsangebote verfügbar werden und die Eltern deshalb verstärkt Erwerbsarbeit ausüben – wodurch mehr und mehr Gutschriften in den Bereich oberhalb des maximal versicherten Einkommens rutschen.

Quellen

AHV-Merkblatt Erziehungsgutschriften (2016), <https://www.ahv-iv.ch/p/1.07.d>

AHV-Merkblatt Betreuungsgutschriften (2015), <https://www.ahv-iv.ch/p/1.03.d>

Schriftliche Auskunft des Bundesamtes für Statistik BFS (3. August 2018): Altersrenten-BezügerInnen und Gutschriften, in der Schweiz und im Ausland (Zeitraum 2010–2015, Tabelle 5.5.)